

nutzung von Instanzen entgegen zu treten, und wohl selbst Fälle sich ereignen, in denen mehr darauf beruht, daß die Sachen entschieden, als wie sie entschieden werden, und was geringfügigere Proceßgegenstände betrifft, nicht außer Augen zu lassen, daß die Mittel nicht dem Zweck unangemessen sein dürften.

Diese Rücksichten nun erkennt die Deputation im Gesamtinteresse der Staatsbürger für die überwiegenden, und empfiehlt daher, dem Beschluß der I. Kammer für die unter 2. bis 6. aufgehobenen Fälle beizutreten. Was aber 1. die Executivfachen, (nach der Deputation der I. Kammer,) die reinen Executivfachen, (nach dem Beschluß der I. Kammer,) betrifft, so vermag die Deputation aus folgenden Gründen nicht, dießfalls den Beitritt zu dem Beschluß der I. Kammer anzuempfehlen. Nicht zu verkennen ist, a) daß Executivfachen oft sehr bedeutende Gegenstände umfassen, b) daß Executivfachen häufig sehr verwickelt sind, was insonderheit von Wechselfachen gilt, so wie von denjenigen Executivfachen, in denen die Frage erhoben wird, ob die Urkunde dazu geeignet sei, um eine Executivklage darinnen zu begründen, und von solchen, bei denen aus doppelseitigen Verträgen geklagt wird, da die Erörterung, ob und in wie fern der Beweis der Erfüllung aufzuerlegen, die sorgsamste Prüfung erheischt, c) daß nicht angenommen werden kann, eine Verurtheilung im Executivproceß sei wegen der nachgelassenen Wiederklage oder besondern Ausführung kein unersehlicher Schade, indem eines Theils die Wiederklage nicht erhoben und, ist sie erhoben, nicht fortgestellt werden kann, bis der Beklagte im Executivproceß dem verurtheilenden Erkenntniß Genüge geleistet hat, andern Theils ja auch der Fall vorkommt, daß das verurtheilende Erkenntniß die Wiederklage oder besondere Ausführung gar nicht nachläßt, vielmehr die darauf abzweckenden Einreden als unstatthaft an sich und schlechterdings verwirft, d) daß der Begriff „reine Executivfachen“ keineswegs so scharf bezeichnet und umgrenzt ist, daß nicht sehr oft eine Ungewißheit darüber obwalten könnte, ob die Executivfache als eine reine Executivfache anzusehen sei oder nicht. Aus diesen Gründen nun schlägt die Deputation vor, „die Fassung mit Weglassung jedoch der reinen Executivfachen und mit Beifügung der Ehestreitigkeiten anzunehmen.“

§. 19. wird sofort angenommen.

In Bezug auf den Zusatzparagraphen der I. Kammer bemerkt Abg. Sachße: Er trete der Deputation bei, jedoch wünsche er, daß auch solche Executivfachen, welche auf der Diffession nicht unterliegenden Documenten beruhten, mit aufgenommen werden möchten. Derselbe gab zu dem Ende folgendes Amendement an: „Executivfachen, in denen die Klage hauptsächlich auf, der Diffession nicht unterliegenden Schulddocumenten beruht.“ Die Angabe einer Summe halte er übrigens nicht für nothwendig, denn es komme nicht darauf an, ob die Summe groß oder klein sei; aber selten kämen bei Schuldsachen so schwierige Umstände vor, daß sie zur Kenntniß des Oberappellationsgerichts gelangen müßten.

Referent entgegnet, daß hier ein Irrthum obzuwalten scheine, eine Verwechslung des Executivprocesses mit dem Executionsprocess. Denn wenn ein derartiges Document vorliege, so brauche man nicht erst auf Recognition des Documentes zu klagen, sondern es könne dann sogleich der Executionsproceß angestellt werden, und wenn der Kläger den Executivproceß einschlage, statt des Executionsprocesses, so sei er selbst daran schuld, und man könne ihm nicht helfen.

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden.

Abg. Sachße bemerkt dagegen, daß noch andere Fälle eintreten könnten, wo man nicht den Executivproceß gegen den Schuldner anbringen könne, und diese Fälle habe er im Auge gehabt.

Das Amendement erhält jedoch nicht die ausreichende Unterstützung. Weiter bemerkt noch

Abg. und Secretair Bergmann, daß er nicht für gut halte, Rechtsmittel bei einem so wichtigen Gesetze abzuschneiden, wie die Ehescheidungen seien. Die Gründe, aus welchen die Ehescheidungen eintreten könnten, seien oft sehr wichtig, und hier der Fall leicht möglich, wo sich bei den Mittelgerichten gewisse Meinungen ausgebildet, daher es nicht gut sei, den Recurs an das Oberappellationsgericht zuzulassen. Er schlage daher folgendes Amendement vor: „Ehescheidungen, in so fern sie nicht die gänzliche Scheidung oder eine lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett betreffen.“

Abg. v. Mayer wünscht, ehe das Amendement zur Unterstützung gelange, vorerst folgende zwei Fragen beantwortet zu sehen: 1) Ob die Regierung den Vorschlag genehmigen würde, daß gewisse Rechtsachen, wenn in selbigen zwei gleichförmige Erkenntnisse vorlägen, nicht an das Oberappellationsgericht gelangen dürften? und 2) ob in Ehesachen das zweite Erkenntniß vom Oberappellationsgerichte abgefaßt werden soll.

Der königl. Commissar D. Schumann erwiedert, daß er über die erste Frage noch keine bestimmte Erklärung geben könne, er glaube aber nicht, daß die Regierung die Genehmigung versagen werde, und was die zweite Frage beträfe, so solle dieß nach dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände geschehen.

Abg. und Secretair Bergmann behält sich bis dahin sein Amendement vor, und die Kammer beschließt, den Punct wegen Ehestreitigkeiten ausgesetzt zu lassen.

Zu Nr. 6. des Zusatzparagraphen äußert

Der königl. Commissar D. Schumann: Es werde sachgemäß sein, hierbei nicht auf den Gegenstand des Rechtsstreites, sondern auf den der Beschwerde bei der eingewendeten Appellation zu sehen, z. B. wenn Jemand 1000 Thlr. fordere, Beklagter die Klage zugestehet, aber einwende, er habe 900 Thlr. bezahlt, und wegen 100 Thlr. könne er compensiren; im Endurteil werde erkannt; „Beklagter habe die Ausflucht der Compensation erwiesen, nicht aber die der Zahlung“; er solle daher 900 Thlr. bezahlen, und es appellire Kläger dagegen, daß jene Ausflucht, deren Gegenstand bloß 100 Thlr. betrage, für erwiesen angenommen sei. Hier werde, wenn eine Bestätigung des Urteils erfolge, keine Appellation an das Oberappellationsgericht zulässig sein. Er schlage daher vor, daß bei Nr. 6. gesetzt werde: „Rechtsachen, in welchen der Gegenstand der Beschwerde den Werth von 200 Thlrn. oder von 8 Thlrn. jährlich nicht übersteige.“

Die Kammer erklärt sich für diesen Vorschlag, nimmt den Zusatzparagraphen, jedoch unter den vorangegebenen Modifikationen, an und es erfolgt nun nach 2 Uhr der Schluß der Sitzung.

Verantwortliche Redaction: D. Gretschel.